

Mustersatzung für Pokervereine

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrungen
- § 6 Beiträge und Gebühren
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Haftung
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkraftsetzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung
(nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Pokerverein mit Sitz in verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung (§59f). Zweck des Vereins ist die Förderung und
Pflege des Pokerspiels ohne Geldeinsatz. Der Vereins setzt sich zur Aufgabe nach
dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen,
konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung
seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er das Pokerspiel ohne Geldeinsatz
insbesondere durch Organisation und Veranstaltung von Pokerturnieren. So soll das
Pokerspiel für Personen ab 18. Jahren einen Rahmen gemeinschaftlicher sportlicher
Betätigung schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander der Menschen
fördert und vertieft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung
Beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die
Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den
Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dabei bedarf es nicht der Angabe von
Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung
einschließlich der erlassenen Ordnung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In diesem Fall ist die Dauer der
Mitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Verein zu bestätigen. Die
Mindestdauer beträgt 3 Monate, die Höchstdauer beträgt 12 Monate. Abweichend von
§ 6.4 wird der Beitrag für Mitglieder auf Zeit vom Vorstand festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2** durch freiwilligen Austritt
 - 1.3** durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - 1.4** durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.11. des Jahres bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

4. Ein Mitglied, das fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verletzt und dadurch dem Interesse und Ansehen des Vereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

2. Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Alle Vereinsmitglieder sind Beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Monatlich Euro und ist bis fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

2. Die § 5.2 genannten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Beiträge Angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

3. Mitglieder, die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung ortsabwesend sind und daher am Vereinsleben nicht teilhaben können, sind auf Antrag für die Zeit ihrer Abwesenheit von der Beitragszahlung befreit – ihre Mitgliedschaft ruht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder im Sinne des § 3.1 sind berechtigt, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur , wenn dem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins
 1. die Mitglieder
 2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszweck
 - die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Verleihung von Ehrungen bzw. der Ehrenmitgliedschaft
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- 2.1 Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

- 2.2 Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung Erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Aushang in den Vereinsräumen bzw. durch Anschreiben der Mitglieder.
- 2.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ergebnissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 2.4 Die Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.
- 2.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.
- 2.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.7 Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2.8 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2.9 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja – noch als Nein – Stimme gezählt.
3. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 4.1 Der Vereinsvorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
 - 4.2 Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens Vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
 - 4.3 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung und in der Einberufung genannt sind.
 - 4.4 Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - zwei Beisitzern für mitgliedsstarke Vereine
 - dem Schatzmeister
 - dem SchriftführerIhm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden ist.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
3. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstands.
4. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Sie ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Beschlussfassung ist § 10.3 maßgebend.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecken ist das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecke zuzuführen. Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkraftsetzen der Satzung

Diese Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. (Damit erlöschen alle früheren Satzungen)